



Verhaltenskodex (Code of Conduct)

der E3 Gruppe

E3 Holding SE

Präambel	3
1. Geltungsbereich	3
2. Internationale Leitlinien	4
3. Gesetze und Vorschriften	4
4. Persönliches Verhalten, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung	4
5. Sicherheit	4
6. Umwelt	5
7. Umgang mit Vermögenswerten	5
8. Keine Korruption und sonstigen strafbaren Handlungen	5
9. Geldwäscheprävention	6
10. Insiderinformationen	6
11. Fairer Wettbewerb	6
12. Finanzberichterstattung und Geschäftsprozesse	6
13. Steuerliche Vorschriften	7
14. Due Diligence	7
15. Vertraulichkeit	7
16. Wettbewerb zur E3 Gruppe, Nebentätigkeiten, politische Aktivitäten	8
17. Interessenkonflikte	8
18. Persönliche Investitionen	9
19. Datenschutz	9
20. Soziale Medien	9
21. Verbindlichkeit	10
22. Whistleblowing	10
Gültigkeit des Code of Conduct	11

Präambel

Die E3 Holding SE fokussiert sich auf Mehrheitsbeteiligungen und maßgebliche Minderheitsbeteiligungen an mittelständischen Unternehmen, bevorzugt in Familienunternehmen oder durch Gründer geführte Unternehmen.

Die E3 Holding SE zeichnet sich maßgeblich aus durch die für sie tätig werdenden Menschen. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die aus dieser Position erwächst und wollen das Vertrauen von unseren Investoren und Investorinnen, unseren Gruppenunternehmen, unseren Geschäftspartnern sowie der Öffentlichkeit in unsere Gesellschaft fördern. Die Basis unseres gesamten Schaffens und Handelns sind Ehrlichkeit und Integrität. Integrität bedeutet für uns, dass andere uns vertrauen und respektieren können und wissen, dass wir fair und aufrichtig sind. Integrität ist unseres Erachtens entscheidend für die Reputation und den Erfolg der E3 Gruppe.

Der vorliegende Verhaltenskodex („Code of Conduct“) schafft ein einheitliches Verständnis dafür, wie wir unsere Geschäfte in Übereinstimmung mit unseren Richtlinien, Gesetzen und Vorschriften betreiben und dokumentiert, wer wir sind und wofür wir stehen.

Mithilfe des vorliegenden Code of Conduct soll sich jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin die Frage beantworten können:

„Steht mein Verhalten im Einklang mit den Werten und Standards der E3 Gruppe?“

1. Geltungsbereich

Dieser Code of Conduct gilt für die E3 Holding SE und ihre Gruppenunternehmen (zusammen "E3 Gruppe"). Sofern der Code of Conduct von der E3 Gruppe spricht, sind sowohl die Gruppe als Ganzes als auch die E3 Holding SE und die ihr zugehörigen Unternehmen im Einzelnen gemeint.

Dieser Code of Conduct gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sowie Gremienmitglieder der E3 Gruppe.

Darüber hinaus erwartet die E3 Gruppe auch von ihren Industriepartnern und Industriepartnerinnen, Beratern und Beraterinnen, Lieferanten und sonstigen Dienstleistern und Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen, dass sie sich an die Vorgaben und Grundsätze dieses Code of Conducts halten, sofern diese auf sie anwendbar sind. Dies stellt für die E3 Gruppe eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit dar.

2. Internationale Leitlinien

Wir stehen für unternehmerische Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Diese verlangen ein klares Wertesystem sowie einen prinzipienbasierten Geschäftsansatz. Daraus folgt für uns der Anspruch, dass unser unternehmerisches Handeln insbesondere der grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung gerecht wird. Der Code of Conduct berücksichtigt daher die Prinzipien des UN Global Compact sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

3. Gesetze und Vorschriften

Compliance ist uns wichtig. Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften sind daher einzuhalten. In manchen Fällen können der Code of Conduct sowie die innerhalb der E3 Gruppe sonst geltenden Regelungen umfassender sein als die geltenden Gesetze und Vorschriften. In diesen Fällen hat der Code of Conduct mit den innerhalb der E3 Gruppe geltenden weitergehenden Regelungen Vorrang, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen und Vorschriften stehen. Bestehen umgekehrt in einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten strengere Gesetze und Vorschriften als die im Code of Conduct beschriebenen, sind diese grundsätzlich vorrangig zu beachten.

4. Persönliches Verhalten, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Wir verhalten uns im Berufsleben intern sowie extern höflich, respektvoll und integer. Selbstverständlich darf dies im Gegenzug ebenso erwartet werden. Verhaltensweisen, die sich negativ auf Kollegen und Kolleginnen, das Arbeitsumfeld oder die Beziehungen mit Dritten, insbesondere mit Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen auswirken können, werden unterlassen.

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung ist für uns von großer Bedeutung. Wir bemühen uns daher alle um ein positives, respektvolles und integratives Arbeitsumfeld, das von Gleichberechtigung und Diversität geprägt ist. Niemand wird aufgrund seines oder ihres Geschlechts, Alters, Hautfarbe, Kultur, ethnischen Herkunft, sexuellen Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung anders behandelt oder diskriminiert. Es darf keine Form von Belästigung, Diskriminierung, Ungleichbehandlung oder sonstigem Verhalten stattfinden, das als bedrohlich oder erniedrigend verstanden werden kann.

5. Sicherheit

Die E3 Gruppe sorgt für ein gesundes und gefahrenfreies Arbeitsumfeld ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, indem sie die Gesetze und Regeln zu Arbeitsschutz und -sicherheit einhält. Insbesondere wird allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein sicherer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, der mindestens den gesetzlichen sowie tariflich garantierten Standards des jeweiligen Branchenumfelds entspricht.

6. Umwelt

Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sind wichtige Unternehmensziele der E3 Gruppe. Wir bemühen uns daher aktiv, die Umwelt- und Klimabelastung durch unsere Aktivitäten zu reduzieren und achten sowohl auf die Schonung der Ressourcen als auch auf das Recycling von Rohstoffen.

7. Umgang mit Vermögenswerten

Die (finanziellen sowie materiellen) Vermögenswerte der E3 Gruppe sind zu schützen. Wir stellen sicher, dass diese effizient und ordnungsgemäß für legitime Geschäftszwecke verwendet werden.

8. Keine Korruption und sonstigen strafbaren Handlungen

Als E3 Gruppe wenden wir uns entschieden gegen jede Form von strafbaren Handlungen. Die damit verbundenen Verhaltensweisen beschädigen legitime Geschäftsaktivitäten. Dies gilt insbesondere für alle Arten von Korruption. Korruptionshandlungen verzerren den Wettbewerb, schaden der Reputation und setzen Unternehmen und Einzelpersonen erheblichen Risiken aus. Sollte es trotz aller präventiven Maßnahmen zu einer strafbaren und vor allem einer Bestechungshandlung kommen, wird die E3 Gruppe unverzüglich alle notwendigen Schritte zur Aufklärung in die Wege leiten und die erforderlichen Konsequenzen ziehen.

Ansonsten stellen wir im Besonderen klar: Zuwendungen im geschäftlichen Umfeld und sonstige Vorteile jeder Art, auf die uns kein Anspruch zusteht (z.B. Einladungen, Geschenke), nehmen wir nur an und sind in der E3 Gruppe lediglich dann erlaubt, wenn sie sozial angemessen sind. Hierunter fallen allein solche Zuwendungen und Vorteile von moderatem Wert, die als Geste der Höflichkeit den allgemeinen gesellschaftlichen sowie geschäftlichen Gepflogenheiten entsprechen. Im Zweifel hat die Annahme der Zuwendung oder des Vorteils zu unterbleiben. Dies gilt in jedem Fall für die Annahme von Zuwendungen in Form von Bargeld und äquivalenten Zahlungsmitteln (Schecks, Gutscheine, etc.). Zweifelsfälle sind mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officer oder dem zuständigen Compliance-Beauftragten vor der Annahme einer Zuwendung oder eines Vorteils zu klären. Zuwendungen und Vorteile, die den sozial angemessenen Rahmen übersteigen, sind in der E3 Gruppe nur zugelassen, wenn konkret dazu vorher eine Genehmigung des Vorgesetzten vorliegt und die Zulässigkeit der Annahme nicht aus sonstigen Gründen im Rahmen der geltenden Richtlinien der E3 Gruppe ausgeschlossen ist.

Für die Gewährung von Zuwendungen und Vorteilen an Dritte gelten im Zweifel dieselben Grundsätze. Hier müssen wir aber darauf achten, dass die Zulässigkeit der Gewährung noch zusätzlich von Sondervorschriften des oder der Empfängerin der Zuwendung abhängen kann.

Uns ist vor Augen, dass die Unzulässigkeit der Gewährung und Annahme einer Zuwendung oder eines Vorteils nicht voraussetzt, dass diese Zuwendung oder der Vorteil tatsächlich übergeben

werden. Auch das bloße Versprechen oder Sich-Versprechen-Lassen können bereits unzulässig und strafbar sein.

Direkte oder indirekte Sach- oder Barzuwendungen jeglicher Art an politische Parteien, politische Komitees oder Kandidaten und Kandidatinnen oder Inhaber und Inhaberinnen öffentlicher Ämter sind in jedem Fall untersagt. Vereinbarungen mit Beratern und Beraterinnen, Lieferanten und Lieferantinnen oder anderen Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen dürfen nicht dazu verwendet werden, ungerechtfertigte Zahlungen an Dritte innerhalb oder außerhalb der E3 Gruppe zu bewirken.

9. Geldwäscheprävention

Die E3 Gruppe kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention nach und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten. Wir treffen Vorkehrungen gegen eine Verwicklung in Geldwäsche und halten uns an nationale und internationale Sanktionen, Embargoregelungen und sonstige Beschränkungen des Außenwirtschaftsrechts.

Jeder und jede ist aufgefordert, ungewöhnliche finanzielle Transaktionen, insbesondere unter Einschluss von Barmitteln, die einen Geldwäscheverdacht begründen können, durch den Compliance-Officer oder die zuständigen Compliance-Beauftragten prüfen zu lassen.

10. Insiderinformationen

Die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Insiderinformationen sind einzuhalten. Dazu gehört insbesondere das gesetzliche Verbot, Insiderinformationen beim Handel mit Wertpapieren oder anderen handelbaren Finanzinstrumenten zu verwenden ebenso wie das Verbot, Insiderinformationen an Dritte für solche Zwecke mitzuteilen.

11. Fairer Wettbewerb

Die E3 Gruppe konkurriert fair und ethisch mit ihren Wettbewerbern im Rahmen der Kartell- und Wettbewerbsregeln. Wir beteiligen uns nicht an wettbewerbs- oder kartellrechtswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die eine Einschränkung oder Verhinderung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

12. Finanzberichterstattung und Geschäftsprozesse

Geschäftsinformationen der E3 Gruppe werden intern sowie extern korrekt kommuniziert. Unsere Investoren und Investorinnen, Behörden und andere müssen sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Finanzberichterstattung verlassen können. Buchhaltung und Rechnungslegung,

Belege und Konten werden daher in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen verbindlichen Grundsätzen zur Rechnungslegung und sonstigen Vorschriften verarbeitet und ordnungsgemäß veröffentlicht.

13. Steuerliche Vorschriften

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist bewusst, dass das Schadens- und Reputationsrisiko bei Steuerdelikten hoch ist. Verdachtsmomente können schnell zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden führen. Die steuerlichen Risiken betreffen insbesondere die Anmeldung der Umsatzsteuer, die zutreffende Abführung von Kapitalertragsteuern sowie die Festsetzung von fremdüblichen Verrechnungspreisen bei gruppeninternen Finanzierungen. Die steuerrechtliche Beurteilung von relevanten Sachverhalten, wie beispielsweise von Zinsvereinbarungen und Dividendenzahlungen, bedarf daher der Einschätzung oder Beratung durch steuerliche Berater und Beraterinnen und der Zustimmung des Vorstands oder der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen des jeweiligen Gruppenunternehmens.

14. Due Diligence

Wir pflegen einen ehrlichen und offenen Umgang miteinander. Dies gilt auch für den Umgang mit unseren Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen, insbesondere unseren Investoren und Investorinnen. Dies beinhaltet, dass wir „nur versprechen, was wir halten können“.

Es ist daher wichtig, dass wir im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit oder Due Diligence, die wir bei potentiellen Gruppenunternehmen vornehmen, keine Kompromisse oder Abstriche von unseren festgelegten Anforderungen an Unternehmen machen, die wir in der E3 Gruppe willkommen heißen möchten.

Wir werden jede Transaktion – auch bezüglich Unternehmen, die wir in ein Branchenkonzept integrieren möchten – für sich genommen betrachten. Unsere Empfehlung an das Investment Committee und an den Aufsichtsrat, einem Investment zuzustimmen, basiert auf der individuellen Qualität und dem Potenzial jedes einzelnen zum Erwerb stehenden Unternehmens.

15. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs der E3 Gruppe gesammelt und generiert werden, stellen ein wertvolles Gut der E3 Gruppe dar. Der Schutz dieser Informationen ist wichtig für unseren Ruf sowie unseren wirtschaftlichen Erfolg.

Über vertrauliche Informationen der E3 Gruppe ist daher strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Offenlegung durch ein Vorstandsmitglied der E3 Gruppe, oder im Falle von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch den jeweiligen Arbeitgeber, genehmigt wurde,

sie gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist oder die Information zuvor auf rechtmäßige Art und Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Vertraulich sind alle Informationen, die nicht öffentlich bekannt oder zugänglich sind und denen ein wirtschaftlicher Wert zukommt, weil ihre Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ohne Zustimmung der E3 Gruppe deren wirtschaftliches Potenzial, geschäftliche oder finanzielle Interessen, strategische Position oder Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse. Nähere Regelungen zu deren Schutz ergeben sich aus den arbeitsvertraglichen, betrieblichen sowie gesetzlichen Regelungen.

16. Wettbewerb zur E3 Gruppe, Nebentätigkeiten, politische Aktivitäten

Wir erwarten, dass jeder und jede gegenüber der E3 Gruppe loyal ist und nicht in Wettbewerb tritt oder sich an konkurrierenden Geschäften beteiligt.

Ämter (z.B. Aufsichtsratsposten) und entgeltliche (Neben)Tätigkeiten außerhalb der E3 Gruppe müssen rechtzeitig vor Ausübung dem jeweiligen Arbeitgeber angezeigt werden. Sie können untersagt werden, wenn sie geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder sonst berechnigte Interessen des jeweiligen Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Eine Untersagung ist auch nach Aufnahme der Nebentätigkeit möglich, wenn durch deren Ausübung arbeitsvertragliche Pflichten vernachlässigt oder verletzt, oder betriebliche Interesse beeinträchtigt werden.

Politische Aktivitäten dürfen ausschließlich als Privatperson – niemals in der Eigenschaft als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder als Vertreter oder Vertreterin der E3 Gruppe – ausgeübt werden.

17. Interessenkonflikte

Wir werden unser berufliches Verhalten am Interesse der E3 Gruppe ausrichten. Im Geschäftsalltag können allerdings Situationen auftreten, in denen die Interessen der E3 Gruppe im Widerspruch zu persönlichen (finanziellen) Interessen stehen. Solche Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungen nicht im Sinne der E3 Gruppe getroffen werden.

Die Gefahr eines solchen Interessenkonflikts besteht insbesondere dann, wenn jemand mit Angelegenheiten befasst ist, an denen er/sie selbst, der/die Ehe- oder Lebenspartner/in, nahe Verwandte oder eine andere Person, mit der er/sie eine enge Beziehung pflegt, ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse hat und dieses Interesse im Widerspruch zu den Interessen der E3 Gruppe steht. Die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht auch dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Unparteilichkeit oder das Vertrauen und die Integrität einer Person oder ihrer Arbeit in Frage stellen können. Im Einzelfall kann bereits der Anschein solcher Umstände ausreichen, damit ein Interessenskonflikt vorliegt.

Unser grundsätzliches Ziel sollte es sein, solche Interessenkonflikte von Anfang an zu vermeiden. Ist das nicht möglich, werden wir diesen gegenüber der/dem Vorgesetzten oder der Kontaktperson bei der E3 Gruppe unverzüglich offenlegen, damit im Rahmen der dafür geltenden Regelungen gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann.

18. Persönliche Investitionen

Damit ein Wettbewerb mit der E3 Gruppe vermieden werden kann, ist die Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an anderen Unternehmen nur eingeschränkt möglich. Der Erwerb von Aktien oder sonstigen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten, deren Erstnotiz in der DACH-Region ist, oder an nicht börsennotierten Wertpapieren, die in der DACH-Region gegründet wurden oder deren Sitz oder Haupttätigkeit in dieser liegt, bedarf der vorherigen Erlaubnis der E3 Holding SE oder des entsprechenden Arbeitgebers. Eine solche Erlaubnis wird erteilt, wenn die Beteiligung keinen Bezug zu anderen bestehenden, geplanten oder zukünftig erwogenen Investitionen der E3 Gruppe hat. Eine persönliche Investition kann auch erlaubt werden, wenn die Erwerbsmöglichkeit der E3 Holding SE vorgestellt wird und diese kein Interesse an der Beteiligung hat.

Im Übrigen ist eine persönliche Investition zulässig, sofern (i) eine Anlage über ein delegiertes diskretionäres Portfolioanlagemanagement, in ETFs oder Investmentfonds erfolgt oder (ii) wenn lediglich börsengehandelte Finanzinstrumente in einem Umfang erworben werden, der 5% der Stimmrechte und des Kapitals des jeweiligen Emittenten nicht übersteigt.

19. Datenschutz

Der Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Industrie- und Geschäftspartnern, hat für uns besondere Bedeutung. Personenbezogene Daten werden nur erhoben oder verarbeitet, soweit dies nach den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist. Wir sind alle gehalten, dies zu gewährleisten und sensibel mit personenbezogenen Daten umzugehen.

20. Soziale Medien

Soziale Medien sind sehr wirksame Mittel, um Meinungen und Lebensmomente zu teilen. Es gilt daher, im Umgang mit sozialen Medien gewisse Verhaltensregeln und Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, um dabei die Reputation der E3 Gruppe zu wahren und Rufschädigungen zu verhindern.

Wir alle sind für die Inhalte, die wir in sozialen Medien veröffentlichen, selbst verantwortlich. Hierbei sollte beachtet werden, dass selbst Inhalte, die als Privatperson erstellt werden, negativ auf die E3 Gruppe ausstrahlen können. Jeder und jede ist daher aufgefordert, sich in den sozialen Medien respektvoll und angemessen zu verhalten und das Ansehen der E3 Gruppe zu wahren.

Inhalte, die den Ruf und das Selbstverständnis der E3 Gruppe in Gefahr bringen können, dürfen nicht in sozialen Medien geteilt werden. Das gilt auch für das bloße Liken von Beiträgen Dritter. Darüber hinaus sind alle dazu verpflichtet, bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien, die sie in Verbindung mit der E3 Gruppe bringen oder bei denen sie über die E3 Gruppe in Text oder Bild berichten, im besten Interesse der E3 Gruppe und deren Investoren und Investorinnen zu handeln, sich fair, wahrheitsgemäß und höflich zu verhalten und einen professionellen Tonfall zu wahren.

Kollegen und Kolleginnen sowie externe Dritte, mit denen die E3 Gruppe zusammenarbeitet (z.B. Kunden und Kundinnen, Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen und Lieferanten und Lieferantinnen), dürfen ohne ihre vorherige Zustimmung weder zitiert noch erwähnt werden. Geistige Eigentumsrechte und urheberrechtlich geschütztes Material sind zu respektieren. Vertrauliche Informationen der E3 Gruppe dürfen niemals in sozialen Medien veröffentlicht werden.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein beabsichtigtes Verhalten in den sozialen Medien im Einklang mit dem Code of Conduct steht, so ist die jeweilige Führungskraft oder der Compliance Officer oder der/die Compliance-Beauftragte zu involvieren.

21. Verbindlichkeit

Der Code of Conduct ist verbindlich. Seine Vorgaben und Grundsätze sind ergänzend zu den Regelungen, die zu einzelnen Themen unternehmensintern erlassen sind, einzuhalten. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Code of Conduct ergibt sich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der E3 Gruppe aus ihren arbeits- bzw. dienstvertraglichen Pflichten, den jeweils geltenden Gesetzen, betrieblichen Regelungen und Unternehmensrichtlinien. Verstöße gegen den Code of Conduct – und seien sie noch so gering – werden stets untersucht und können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

22. Whistleblowing

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann Regel- und Rechtsverstöße, einschließlich Verstöße gegen den Code of Conduct, dem Compliance Officer oder auf der Ebene der Gruppenunternehmen auch den Compliance-Beauftragten sowie allgemein der von der E3 Gruppe bestellten Ombudsperson mitteilen, ohne dass ihm/ihr dadurch Nachteile entstehen. Die E3 Gruppe behandelt Compliance-relevante Informationen vertraulich; die Ombudsperson wird auch eine anonyme Bearbeitung sicherzustellen, ohne dass die E3 Gruppe von der Identität des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin oder dem Kontakt mit der Ombudsperson erfährt. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind aufgerufen, mit diesen Ansprechpartnern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Dr. Rainer Buchert

Buchert Jacob Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kaiserstraße 2
60311 Frankfurt am Main

T 069-710 33 33 0

E kanzlei@dr-buchert.de

www.dr-buchert.de

Die E3 Gruppe hält die Einhaltung des Code of Conduct für essenziell, auch wenn damit kurzfristig wirtschaftliche Nachteile oder Schwierigkeiten verbunden sind. Sollten sich Situationen ergeben, für die der Code of Conduct keine klare Antwort gibt, erwarten wir daher, dass die betreffende Person die Angelegenheit mit ihrer Führungskraft, dem Compliance Officer oder dem jeweiligen Compliance-Beauftragten bespricht. Flankierend geben auch die unternehmensintern dazu erlassenen Regelwerke Auskunft zu speziellen Fragen. Hier ist jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin verpflichtet, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und diese zu beachten.

Auf diese Weise können wir sicherstellen, dass alle stets wissen:

**„Mein Verhalten steht im Einklang mit den
Werten und Standards der E3 Gruppe.“**

Gültigkeit des Code of Conduct

Der vorstehende Kodex gilt – soweit nicht anders vermerkt – bis auf weiteres. Die E3 Holding SE behält sich Änderungen vor. Sofern der Kodex im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen sollte, gilt die gesetzliche Regelung.

Die aktuell gültige Fassung des Code of Conduct wurde auf der Website der E3 Holding SE veröffentlicht.

Verabschiedet durch den Vorstand und Aufsichtsrat am 24.06.2024.